

2.12.2004

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 02.12.2004
Ltg.-364/A-1/26-2004
B-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten DI Eigner, Jahrman *), Nowohradsky, Kautz *), Hensler, Ing. Gratzner *), Doppler, Grandl und Maier

betreffend **verstärkte Verwendung des Baustoffes Holz**

Im Sinne der Bestrebungen der NÖ Landesregierung und der technologischen Entwicklung ist die Forcierung von einem höheren Holzanteil im Bereich des Bauens nicht zu letzt aufgrund der postulierten verstärkten Nutzung von Holz (M38/3) laut Klimaprogramm 2004 – 2008 Ziel führend.

Mit Gesetz vom 7. Juli 2004 hat der Salzburger Landtag eine Änderung des Bautechnikgesetzes im Hinblick auf eine „Nicht-Diskriminierung“ von Holz als Baustoff beschlossen. Früher wurde im Bautechnikgesetz (§1 Abs. 3) bestimmt, dass immer dann, wenn das Gesetz eine brandbeständige Ausführung vorschreibt, keine brennbaren Materialien verwendet werden dürfen.

Verordnet war in der Bestimmung auch, dass bei Bauten bis zu drei Vollgeschoßen Wände von Hauptstiegenhäusern, Brandwänden, Decken sowie Hauptstiegen unter der dort angeführten Voraussetzung auch unter Verwendung brennbarer Stoffe (brandbeständig) ausgeführt werden können. Da nach der im Raumordnungsgesetz geregelten Ermittlung der Zahl der Geschoße (Bauhöhe) ein im Bereich des Kniestocks gelegenes Geschoß nicht als solches anzurechnen ist, ergab sich für die alte Rechtslage, dass eine brandbeständig – brennbare Ausführung der oben erwähnten Bauteile für Bauten mit drei Geschoßen plus Dachgeschoß zulässig war.

Künftig sind vier Geschoße zulässig, d.h. in allen Bauten – nicht nur in Wohnbauten – können die Wände von Hauptstiegenhäusern, Brandwände, Decken und Hauptstiegen auch unter Verwendung von Holz ausgeführt werden. Eine ähnliche Ausweitung auf vier Geschoße erfolgte ferner im § 7 BauTG tragende Bauteile, Außenwände und Holzdecken betreffend.

Bei Kleinwohnhäusern (Bauten mit höchstens zwei Vollgeschoßen und einem Dachgeschoß und nicht mehr als zwei Wohnungen je Vollgeschoß und einer Wohnung im Dachgeschoß) genügt hinsichtlich der tragenden Bauteile eine „hochbrandhemmende“ Ausführung. Eine „brandhemmende“ Ausführung ist vorgesehen für: Stiegen und Gänge, Decken über Hauptstiegenhäusern und Hauptgängen sowie Überdeckungen von freien Gängen.

Für Kleinwohnhäuser mit höchstens zwei Wohnungen genügt bei Brandwänden eine „hochbrandhemmende“ (F60) statt „brandbeständige“ Ausführung. Diese Herabminderung der Brandschutzqualifikation von Brandwänden ist bei

Reihenhäusern und Doppelhäusern von Bedeutung, da bei Bauten, die an die Bauplatzgrenze herangebaut werden, an dieser Stelle Brandwände vorzusehen sind.

Wohnungseingangstüren – nicht aber Haustüren – müssen nach der neuen VO mindestens „brandhemmend“ ausgeführt sein.

Die Differenzierung von Baustoffen in „brennbare“ und „unbrennbare“ verliert an Bedeutung, weil in erster Linie auf „Brand-Widerstandsklassen“ abgestellt wird und die zwingende Verwendung unbrennbarer Baustoffe stark eingeschränkt wird. Holz ist zwar im Gegenteil etwa zu Stahlbeton als „brennbar“ einzustufen, es verbrennt aber kontrolliert und ist z.B. für Rettungsmannschaften wesentlich besser einschätzbar als so mancher „unbrennbarer“ Baustoff.

Daher sollten in der NÖ Bautechnik-VO im § 49 (3) bei Gebäuden mit höchstens vier Hauptgeschoßen die Wände nach Abs. 1 Zi 2 nicht brandbeständig sein. Im § 51 sollte die Ausführung von Brandwänden bei Reihenhäusern auf „hochbrandhemmend“ festgelegt werden.

Mit dieser holzfreundlichen Bauordnung kann der Baustoff Holz entsprechend seiner Vielfalt und Bedeutung breit eingesetzt werden. Holz ist ein ökologischer Baustoff, der auch in Sachen Raumklima und Wohnkomfort wesentliche Vorteile bietet und eine verstärkte Nutzung des Rohstoffes Holz hilft der Umwelt und stärkt die heimische Wirtschaft.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

„Die NÖ Landesregierung insbesondere die dafür zuständige LH-Stv. Onodi werden aufgefordert, die NÖ Bautechnikverordnung in Hinblick auf eine „Nicht-Diskriminierung“ von Holz als Baustoff zu überarbeiten. Insbesondere soll die Errichtung von Gebäuden bis vier Vollgeschoße und die Ausführung von Brandwänden bei Reihenhäusern auf „hochbrandhemmend“ festgelegt werden.“

Der Herr Präsident wird ersucht diesen Antrag dem BAUAUSSCHUSS so rechtzeitig zuzuweisen, dass eine Behandlung am 2.12.2004 möglich ist.

*) im Rechts- und Verfassungs-Ausschuss dem Antrag beigetreten.